

Auflagen Plakatierungserlaubnis:

1. Diese Genehmigung gilt nur für den o. g. Zeitraum und kann jederzeit widerrufen werden.
2. Im Bereich der Fußgängerzone Neustraße, Duisburger Straße bis zur Grenze Kolpingstraße/Altmarkt, Am Neutor und Neutorplatz sowie am Altmarkt dürfen keine Plakattafeln angebracht werden (siehe Anlage 1).
3. **Die Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.**
4. **An Kreuzungen bzw. Einmündungsbereichen und an Verkehrszeichen dürfen keine Plakattafeln angebracht werden.**
5. **Für die Werbung sind feststehende Dreieckständer zu benutzen. Von Dreiecksständern kann abgesehen werden, wenn doppelte Hartfasertafeln mit sicheren Füßen genutzt werden, die an Lichtmasten, o. ä. befestigt werden, ohne dass eine Beschädigung auftreten kann (z. Bsp. Ausstattung mit Styroporverkleidung, so dass kein direkter Kontakt mit der Befestigungsstelle entsteht). Dennoch auftretende Beschädigungen sind auf eigene Kosten zu ersetzen. Die Plakatständer sind regelmäßig auf ihre ordnungsgemäße Standsicherheit zu überprüfen und sofern erforderlich neu auszurichten. Die Anbringung von Plakatständern an Straßenbäumen sowie deren Wuchshilfen ist nicht zulässig.**
6. An den Plakatständern muss die aufstellende und werbende Partei eindeutig erkennbar sein.
7. **Die Anbringung von Wahlwerbung an Wahllokalen sowie deren Zuwegung ist unzulässig.**
8. Diese Erlaubnis berechtigt Sie zur Aufstellung der o. g. Plakatständer. Die Plakattafeln sind spätestens am 21.05.2012 zu entfernen.
9. Sie haften der Stadt für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der Sondernutzung entstehen. Außerdem stellen Sie die Stadt Dinslaken von allen Ansprüchen frei, die von Dritten im Zusammenhang mit dieser Erlaubnis geltend gemacht werden.